

*Bochumer Gespräch zu
Glücksspiel und Gesellschaft |*

Glücksspiel in Gaststätten

Professor Dr. Christoph Degenhart

Philipp Meinert

Christian Benzrath

#BochumerGespräch | #BochumConference

GLÜG

14:15 – 15:45

Spielcafés und Teestuben im Fokus der Glücksspielaufsicht

Bochumer Gespräch

20. bis 22. September 2023

GLÜG INSTITUT FÜR GLÜCKSSPIEL
UND GESELLSCHAFT



Vorstellung

Christian Benzrath

Städtischer Rechtsdirektor

- Studium an der Universität zu Köln
- Referendariat in Wuppertal, Solingen und Valletta/Malta)
- seit 2002 bei Stadt Langenfeld
- seit 2004 Referatsleiter Recht und Ordnung
- seit 2013 stellv. Sozialdezernent
- regelmäßiger Referent beim Bundeskongress Glücksspielwesen/Behördenspiegel



Der dritte Markt

Kehrseite der selben Medaille

- Einführung des zweistufigen Genehmigungsverfahrens für Sportwetten in NRW
- Hohe Auflagen für den Betrieb von Spielhallen durch GlüStV 2021
- Reduzierung der Geldspielgeräte in der Gastronomie

Auswirkung

- Verdrängung in den illegalen Bereich, Aufstellung von Geldspiel-Automaten in Cafés und Hinterzimmern von Kiosken, Tankstellen, Friseurshops
- Sportwett-Angebote im Internet werden mit (Zahlungsdienst-) Dienstleistungen im stationären Bereich verknüpft



Spielcafés und Teestuben

Besonderheiten

- Häufig keine Gaststättenkonzession und damit auch keine Zuverlässigkeitsprüfung
- § 2 Abs. 2 Nr.1 GastG, § 1 Abs. 2 Nr. 4 SpielV, § 13 Abs. 5 Nr. 2 AG GlüStV
- jede Art von Glücksspiel zu finden: Geldspielgeräte, Sportwetten, Poker, Tavla, Okey
- Gewinnauszahlung über Bar-Kassen



Glücksspielaufsicht vor Ort

Ordnungsbehörden der Kommunen

- § 29 Abs. 2, 4 GewO
- § 20 Abs. 4 AG GlüStV NRW
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021

zum Zwecke der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und -grundstücke betreten, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen lassen und in diese Einsicht nehmen.



Befugnisse contra Befähigung?

Befugnisse

- Berechtigung anlasslos Kontrollen durchzuführen
- Unterlagen einzusehen



Befähigung

- Fehlendes Fachwissen zur Identifizierung von Geldspielgeräten in Abgrenzung zu Unterhaltungsgeräten
- Fehlendes technisches Knowhow zum Auslesen der Geräte



Kontrollen

Teilnehmer

- Ordnungsbehörden als Türöffner
- Finanzbehörden in Amtshilfe für die technische Auswertung und zur Übernahme eigener Ermittlungen
- Polizei zur Eigensicherung und zur Übernahme eigener Ermittlungen nach § 284 StGB
- Zoll mit Blick auf Beschäftigungsverhältnisse
- Ausländeramt



Probleme in der Praxis

Aufwand

- Hoher Koordinierungsaufwand im Vorfeld
- Abgrenzung von Zuständigkeiten
 - Fehlende Unterstützungsbereitschaft
 - thematisch nur geringe Stellenanteile
- Hoher PR-Druck bei oftmals geringen Ergebnissen
- Einstellung von Verfahren



Lösungen und Tipps



Praxishinweise

- auch mit „kleinem Besteck“ Hinweisen konsequent nachgehen
- notfalls Unterstützungsangebote der Branche annehmen
- Beweissicherung vorher abstimmen und ermöglichen
- Geräte sicherstellen nicht versiegeln
- Vernetzen, vernetzen, vernetzen!